

Rechtsordnung (RO)

(Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung DHB)

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsinstanzen
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Spielleitende Stelle Recht
- § 5 Gebühren- und Auslagenvorschüsse
- § 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Allgemeines

1. Der HVW hat in allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle Vereine, Abteilungen und Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter des HVW und seiner Bezirke umfasst.
2. Für die Durchführung von Verfahren vor den Rechtsinstanzen des HVW gilt die jeweils gültige Rechtsordnung des DHB, soweit in der Rechtsordnung des HVW nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen sind

1. Verbandssportgericht
 - 1.1 1. Kammer
 - 1.2 2. Kammer
2. Verbandsgericht

§ 3 Zuständigkeit

Es sind zuständig:

1. Das Verbandssportgericht 1. Kammer in 1. Instanz für die Entscheidung über
 - 1.1 Rechtsfälle, die sich aus dem Spielverkehr innerhalb der Bezirke ergeben,
 - 1.2 Rechtsfälle zwischen Vereinen desselben Bezirkes.
2. Das Verbandssportgericht 2. Kammer in 1. Instanz für die Entscheidung über sämtliche Rechtsfälle, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandssportgerichts 1. Kammer fallen.
3. Das Verbandsgericht für die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichts 1. und 2. Kammer.

§ 4 Spielleitende Stelle Recht

1. Spielleitende Stelle Recht sind die Spielleitenden Stellen i.S. der §§ 16 (1), 17 (1) bis (6), 18 (1), 19 (1) und (2), 20, 22 (4), 25 (1), 34 (5), 61 (1) bis (6) RO DHB, der §§ 9, 47, 50 (2), 77 (6), 80 (1a und 2a), und 84 (1) und (3) SpO DHB, des § 10 (1) WRL DHB sowie § 5 BGO HVW.

Spielleitende Stellen i.S. der §§ 1, 7 (1), 31 (1) e), 34 (1) und (6), 44 (1) a) und (7) und 45 (1) RO DHB sowie der §§ 74, 79 (2) und 81 (8) und (9) SpO DHB sind sowohl die den Spielverkehr leitenden Stellen i.S. des § 1 (2) SpO DHB wie auch die Spielleitende Stelle Recht.
2. Der Spielleitenden Stelle Recht gehören an
 - 2.1 auf Verbandsebene
 - 2.1.1 der Vorsitzende des Verbandsausschusses Recht oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
 - 2.1.2 bis zu vier Beisitzer und
 - 2.1.3 der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
 - 2.2 auf Bezirksebene
 - 2.2.1 der Vorsitzende und
 - 2.2.2 bis zu vier Beisitzer.

3. Die Beisitzer der Spielleitenden Stelle Recht auf Verbandsebene werden vom Geschäftsführenden Präsidium berufen, auf Bezirksebene werden die Vorsitzenden der Spielleitenden Stellen Recht durch den Bezirkstag gewählt und deren Beisitzer vom Bezirksvorstand berufen.
4. Die Entscheidungen der Spielleitenden Stelle Recht
 - 4.1 ergehen mit schriftlichem Bescheid in Textform (§ 45 (1) RO DHB) durch Einzelpersonen,
 - 4.2 werden in elektronischer Form gemäß § 7 Absatz 2.5 Satzung HVW versandt. Für Versand, Zugang und Wirksamkeit der Entscheidung sind die Bestimmungen zu § 42 (1) und (4) RO DHB entsprechend anzuwenden.
5. Die Zuständigkeiten der Einzelpersonen regelt der von der Spielleitenden Stelle Recht zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.
6. In Verfahren, in denen Personen der Spielleitenden Stelle Recht selbst oder ihr Verein betroffen sind, dürfen sie nicht mitwirken.
7. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Spielleitenden Stelle Recht obliegt der Geschäftsstelle des HVW. Die in § 61 RO DHB getroffenen Regelungen gelten entsprechend. Mitteilungen an die Spielleitende Stelle Recht, Mahnungen und Fristsetzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des HVW.

§ 5 Gebühren- und Auslagenvorschüsse

Die zu entrichtenden Gebühren und Auslagenvorschüsse ergeben sich in Ergänzung zu § 44 RO DHB aus § 8 der Beitrags- und Gebührenordnung HVW.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

In Ergänzung des § 25 Rechtsordnung DHB werden für weitere Ordnungswidrigkeiten folgende Geldbußen verhängt:

1. Verstöße gegen
 - a) die Durchführungsbestimmungen mit den verbindlichen Richtlinien 5,00 - 500,00 €
 - b) die Nutzungsbedingungen ‚Phönix PassOnline‘ 20,00 - 500,00 €
2. a) Ausbleiben von Vereinen bei Staffeltagen oder Pflichtversammlungen 50,00 - 200,00 €
b) Fehlen der geforderten Anzahl von Vereinsvertreten bei Staffeltagen oder Pflichtversammlungen; je fehlendem Vertreter 15,00 - 75,00 €
3. Ausbleiben bei Lehrgängen oder Pflichtversammlungen 50,00 - 100,00 €
4. Leitung von Spielen ohne Auftrag durch Schiedsrichter 50,00 - 250,00 €
5. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften vor Beginn und während der Pokalmeisterschaftsrunde 100,00 - 500,00 €
6. Nichtabgabe oder verspätete Abgabe von Bestandsmeldungen, Meldebögen und/oder sonstiger angeforderter Meldungen 25,00 - 250,00 €
7. Nichtrückgabe des Schiedsrichterausweises nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit 100,00 - 500,00 €
8. Fehlen der Bescheinigung über die Bildung einer Spielgemeinschaft 25,00 - 150,00 €